

II- 4929 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Zl. 6158-Pr.2/75

Wien, 1975-08 29

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n 1.

2330/A.B.
zu 2189/J.
Präs. am 1. SEP. 1975

Auf die Anfrage der Abgeordneten Burger und Genossen vom 1. Juli 1975, Nr. 2189/J, betreffend 24. Gehaltsgesetznovelle, Verwendungszulagen nach § 30a Abs. 2, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Die Bestimmungen des § 30a Abs.1 Z.2 Gehaltsgesetz 1956 wurden bereits angewendet.

Zu 2):

Laut Feststellung des Bundesministeriums für Landesverteidigung wurden in dessen Ressortbereich in fünf Fällen Verwendungszulagen nach § 30a Abs.1 Z.2 Gehaltsgesetz 1956 bemessen.

Zu 3):

Siehe Antwort zu 1).

Zu 4):

Dem Bundesministerium für Finanzen ist nicht bekannt, wieviele Anträge von Beamten selbst oder von Dienststellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung auf Zustimmung zur Bemessung von Verwendungszulagen nach § 30a Abs.1 Z.1 bis 3 Gehaltsgesetz 1956 bei der Zentraleitung des Bundesministeriums für Landesverteidigung eingelangt sind. Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat jedenfalls mehr als 1000 Anträge an das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Finanzen mit dem Ersuchen um Erteilung der gesetzlich vorgesehenen Zustimmung (§ 30a Abs.2 Gehaltsgesetz 1956) gestellt. Diese Anträge haben überwiegend Verwendungszulagen nach Z.1 (Diskrepanz in verwendungsgruppenmäßiger Hinsicht) und nach Z.3 (Verwendungszulage für Beamte in Führungsfunktion) der genannten Gesetzesstelle betroffen. Die letztgenannten Anträge wurden weitaus überwiegend positiv erledigt.

- 2 -

Zu 5):

Es liegt keinesfalls in der Absicht des Bundesministeriums für Finanzen, Bedienstete - sei es durch eine angebliche Verjährungsstatik oder auf eine sonstige Weise - von einem allfälligen gesetzlichen Anspruch auf eine Verwendungszulage auszuschließen. Hierbei darf nicht übersehen werden, daß das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Finanzen jeweils erst aufgrund eines Antrages einer Zentralleitung tätig werden, d.h. von dem ihnen zukommenden Zustimmungsrecht Gebrauch machen können. Im übrigen wird die Verjährung eines Leistungsanspruches dann ausgeschlossen, wenn der Anspruch auf die Leistung (vorliegendenfalls die Verwendungszulage) innerhalb von drei Jahren geltend gemacht wird (§ 13b Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956).

